

Antrag des Regierungsrates vom 18. Juli 2001

3876

A. Zivilprozessordnung (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juli 2001,

beschliesst:

I. Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--|
| § 158. Das Zeugnis können verweigern:
Ziffern 1 und 2 unverändert. | Zeugnisverweigerungsrecht;
a) für alle Aussagen |
| 3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Partei, sofern die beiden seit mindestens einem Jahr in einem gemeinsamen Haushalt leben; im Falle der Beendigung des gemeinsamen Haushaltes, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht;
Ziffer 3 wird Ziffer 4. | |
| § 271. Abs. 1 unverändert.
Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind Anordnungen, die der Einsprache an das erkennende Gericht unterliegen. | Zulässigkeit;
a) im ordentlichen Verfahren |
| § 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Ziffern 1–6 unverändert. | e) Ausschluss |
| 7. Rekursentscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen. | |

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Gerichtsverfassungsgesetz (Änderung)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juli 2001,

beschliesst:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 140 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung von Vorstössen

I. Die Motion KR-Nr. 242/1996 betreffend Rechtsmittel gegen vorsorgliche Massnahmen im Zivilprozess wird als erledigt abgeschlossen.

II. Das Postulat KR-Nr. 350/1997 betreffend Abschaffung der Gerichtsferien wird als erledigt abgeschlossen.

III. Die Motion KR-Nr. 277/1999 betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner wird als erledigt abgeschlossen.

Weisung

A. Anlass der Revision

Drei parlamentarische Vorstösse bilden den Hintergrund der Vorlage.

Am 9. November 1998 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende, von Kantonsrat Dr. Lukas Briner, Uster, am 2. September 1996 eingereichte Motion zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (KR-Nr. 242/1996):

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament eine Änderung der Zivilprozessordnung zu unterbreiten mit dem Ziel, dass vorsorgliche Massnahmen inskünftig nur noch mittels Nichtigkeitsbeschwerde anstelle des Rekurses sollen angefochten werden können.

Am 14. Juni 1999 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgendes, von den Kantonsräten Peter Marti, Winterthur, Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, und René Berset, Bülach, am 20. Oktober 1997 eingereichte Postulat zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (KR-Nr. 350/1997):

Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Gesetze so zu ändern, dass die in § 140 GVG geregelten Gerichtsferien inklusive Fristenstillstand abgeschafft werden.

Am 10. Januar 2000 schliesslich hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende, von den Kantonsrätinnen Dr. Anna Maria Riedi, Bettina Volland und Johanna Tresp, Zürich, am 30. August 1999 eingereichte Motion zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (KR-Nr. 277/1999):

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zivilprozessordnung (Gesetz über den Zivilprozess) so zu ändern, dass das Zeugnisverweigerungsrecht künftighin auch

1. nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern zusteht, sofern die Partnerschaft nachweislich längere Zeit bestanden hat;
2. ehemaligen nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern zusteht, sofern die Partnerschaft nachweislich längere Zeit bestanden hat und sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Trennung bezieht.

B. Vorentwurf

Die Direktion der Justiz und des Innern arbeitete einen Vorentwurf aus, welcher der erstgenannten Motion betreffend vorsorgliche Massnahmen insofern entsprach, als gegen entsprechende Entscheide

nur noch ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen soll – allerdings nicht, wie von der Motion verlangt, die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern der Rekurs. Auf Grund der Parallelität von vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren und Eheschutzentscheiden dehnte der Vorentwurf die dargelegte Beschränkung des Rechtsmittelzuges zudem auf Eheschutzentscheide aus; auch hier ist die rasche Erledigung eines Rechtsstreites von zentraler Bedeutung. Der zweiten Motion – Abschaffung der Gerichtsferien – kam der Vorentwurf durch Streichung von § 140 GVG nach. Zur Motion betreffend prozessuale Gleichbehandlung von ehelichen und nicht ehelichen Lebenspartnerschaften regte der Vorentwurf an, das Zeugnisverweigerungsrecht auch einer Person einzuräumen, «die mit einer Partei in eheähnlicher Gemeinschaft lebt».

C. Vernehmlassung

Die Direktion der Justiz und des Innern unterbreitete den Vorentwurf am 23. Februar 2001 verschiedenen Gerichten und Organisationen zur Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Rechtsmittel gegen vorsorgliche Massnahmen

Das Obergericht unterstützt den Vorschlag, gegen Anordnungen vorsorglicher Massnahmen durch untere Gerichtsinstanzen sowie gegen Eheschutzentscheide nur noch den Rekurs vorzusehen. Darüber hinaus regt es an, die Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen Rekursentscheide betreffend die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsvertretung, welche im Rahmen von Verfahren über vorsorgliche Massnahmen ergangen sind, auszuschliessen.

Das Kassationsgericht und die Anwaltschaft lehnen den Ausschluss der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen und gegen Eheschutzentscheide ab. Solche Entscheide hätten für die Parteien sehr grosse Bedeutung. Eheschutzentscheide würden ferner zeitlich unbefristet gelten. Das rechtfertige es, den bisherigen zweistufigen kantonalen Rechtsmittelzug beizubehalten. Würde die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen, habe das unweigerlich zur Folge, dass vermehrt von der staatsrechtlichen Beschwerde Gebrauch gemacht werde. Ferner hebe die blosse Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde die Qualität der vorinstanzlichen Entscheide.

Eine Stellungnahme von wissenschaftlicher Seite hält den vorgeschlagenen Rechtsmittelzug für vertretbar, gibt aber zu bedenken, dass damit neue Unstimmigkeiten im Rechtsmittelsystem geschaffen werden. Die Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes stehe jener

der endgültigen Streitbeilegung nicht nach. Damit werde die Nichtigkeitsbeschwerde grundsätzlich, das heisst auch in ihrer Funktion als Rechtsmittel gegen endgültige Entscheide, in Frage gestellt. Statt erneut gesetzgeberische Feinkorrekturen vorzunehmen, solle das zivilprozessuale Rechtsmittelsystem umfassend überprüft werden. Bis dann könne man aber mit der jetzt geltenden Rechtsmittelordnung gut leben, zumal sich auf Grund des neuen Scheidungsrechts viele Streitigkeiten vom Bereich der vorsorglichen Massnahmen in den Eheschutz, der nach geltendem Recht die Nichtigkeitsbeschwerde zulässt, verschoben hätten.

2. Gerichtsferien

Die Verwaltungskommission des Obergerichts und das Verwaltungsgericht unterstützen die Abschaffung der Gerichtsferien. Für ihre Beibehaltung sprachen sich das Kassationsgericht, die Anwaltschaft, zwei Stellungnahmen von wissenschaftlicher Seite sowie die Mehrheit der vom Obergericht in seine Untervernehmlassung mit einbezogenen Kammern, angegliederten Bereiche und der Bezirksgerichte aus. Zudem wurden folgende Eventualstandpunkte vertreten: Anpassung der Daten der Gerichtsferien an diejenigen, die vor Bundesgericht gelten; einheitliche Regelung der Gerichtsferien für alle Verwaltungsverfahren, insbesondere auch für das Verfahren vor der Baurekurskommission; Abschaffung der Gerichtsferien nur für die richterlichen, nicht aber für die gesetzlichen Fristen.

3. Zeugnisverweigerungsrecht bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften

Die Gleichbehandlung von ehelichen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften im Bereich des Zeugnisverweigerungsrechts wurde in der Vernehmlassung der Zielsetzung nach begrüsst. Allerdings wurde kritisiert, dass der Begriff der eheähnlichen Lebensgemeinschaft hinsichtlich der geforderten Dauerhaftigkeit und Intensität der Beziehung zu unklar sei. Ferner lasse er offen, ob er auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften erfasse. Das Kassationsgericht gab zu bedenken, dass der Richter auch nach geltendem Recht den diesbezüglichen Gesichtspunkten im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung tragen könne, weshalb eine entsprechende Ergänzung der ZPO wohl entbehrlich sei. Der Zürcher Anwaltsverband warf die Frage auf, ob das Zeugnisverweigerungsrecht nicht beispielsweise auch auf gute Freunde ausgedehnt werden müsse, wenn es den Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, eingeräumt werde.

D. Die Vorlage im Einzelnen

1. Rechtsmittel gegen vorsorgliche Massnahmen (§§ 271 Abs. 2 und 284 Ziffer 7 ZPO)

Vorsorgliche Massnahmen regeln die Rechtsverhältnisse der Parteien vor und für die Dauer des Prozesses. Nach geltendem Recht können entsprechende Entscheide unterer Gerichtsinstanzen (Einzelrichterinnen oder Einzelrichter, Bezirksgerichte, Arbeitsgerichte, Mietgerichte) mit Rekurs an das Obergericht weitergezogen werden. Der Rekursentscheid des Obergerichts unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht. Dieser Rechtsmittelzug wurde durch das Anpassungsgesetz vom 27. März 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001, für den Bereich der Ehescheidung und Ehetrennung geändert. Gegen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen steht hier einzig die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht beziehungsweise an das Kassationsgericht zur Verfügung.

Gegen den dargelegten allgemeinen Rechtsmittelzug bei Entscheidungen betreffend vorsorgliche Massnahmen – Rekurs, dann Nichtigkeitsbeschwerde – wird eingewendet, er führe zu einer ungebührlichen Verzögerung und Präjudizierung des Hauptprozesses und zu einer starken Belastung der Gerichte. Ferner werde die Zweistufigkeit des Rechtsmittelzuges dem Charakter der vorsorglichen Massnahmen als einstweiligem, nur für die Dauer des Prozesses wirksamem Rechtsschutz nicht gerecht.

Die Problematik ist bekannt und wurde bereits anlässlich der Anpassung des kantonalen Rechts an das neue Personenstands- und Scheidungsrecht eingehend diskutiert. Der Regierungsrat verzichtete damals auf die Beschränkung des Rechtsmittelzuges bei vorsorglichen Massnahmen, weil das Problem einer allgemeinen, nicht auf den Scheidungsprozess beschränkten Lösung zugeführt werden soll. Das Parlament folgte in diesem Punkt dem Antrag des Regierungsrates nicht; es schloss den Rekurs gegen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen bei Scheidungs- und Trennungsprozessen aus (§ 271 Abs. 2 ZPO), mit der Folge, dass hier nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung steht.

Der heute geltende Rechtsmittelzug im Bereich der vorsorglichen Massnahmen befriedigt nicht. Zum einen ist sachlich nicht begründbar, weshalb für das Scheidungsrecht ein anderes Rechtsmittelsystem gelten soll als für die übrigen Rechtsbereiche. Zum andern eignet sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund der eingeschränkten Prüfungsbefugnis der Rechtsmittelinstanz und ihrer hohen formalen Anforderungen nicht als Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen.

Die Gestaltung des Rechtsmittelzuges gegen solche Entscheide hat sich an zwei zum Teil entgegengesetzten Zielen auszurichten. Vorsorgliche Massnahmen regeln die Rechtslage für die Dauer des Prozesses. Solange über entsprechende Begehren nicht rechtskräftig entschieden ist, wissen die Parteien nicht, wer am Streitgegenstand für die Dauer des Prozesses berechtigt ist. Vorsorgliche Massnahmen verzögern aber auch die endgültige Erledigung der Angelegenheit. Zwar ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, während des hängigen Rechtsmittelverfahrens über die vorsorglichen Massnahmen den Prozess über die Hauptsache fortzusetzen. Da im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen aber sehr oft über Fragen entschieden wird, die sich auch im Hauptprozess stellen, wird der Hauptprozess in der Regel formlos sistiert, bis ein rechtskräftiger Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen vorliegt. Beides – langer Rechtsmittelweg der vorsorglichen Massnahmen und formlose Sistierung des Hauptprozesses – führt zu oft unhaltbar langen Verfahrensdauern. Eine Beschleunigung ist angezeigt; sie kann dadurch erreicht werden, dass der Rechtsmittelzug im Bereich der vorsorglichen Massnahmen gestrafft wird.

Auf der anderen Seite sind Entscheide über Massnahmebegehren für die Parteien von grösster Bedeutung. In vielen, insbesondere handelsrechtlichen Streitigkeiten beschränkt sich das Interesse der Parteien sogar auf die vorläufige Regelung des Rechtsstreites; im Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung haben sich die tatsächlichen Verhältnisse oft bereits so stark verändert, dass das Urteil für die Parteien praktisch bedeutungslos ist. Ein weiterer Grund für die grosse Bedeutung eines Massnahmeentscheides liegt darin, dass er die endgültige Entscheidung vorzeichnen oder zumindest beeinflussen kann. Wird beispielsweise das Sorgerecht über ein gemeinsames Kind für die Dauer des Scheidungsprozesses der Mutter oder dem Vater zugesprochen, so wird bei der endgültigen Regelung dieser Frage nicht unberücksichtigt bleiben können, dass sich das Kind während des unter Umständen Jahre dauernden Prozesses bei der Mutter beziehungsweise dem Vater sozial eingelebt hat und diese familiären und ausserfamiliären Bindungen nicht bedenkenlos aufgebrochen werden sollten. Die grosse Bedeutung der Entscheidungen über vorsorgliche Massnahmen für die Parteien ruft deshalb nach einem qualitativ hoch stehenden Rechtsschutz und damit nach einem ausgebauten Rechtsmittelsystem.

In Abwägung der beiden beschriebenen Anliegen – rasche Erledigung des Rechtsstreites über die vorsorglichen Massnahmen und ausgebauter Rechtsschutz gegen entsprechende Entscheide – sieht die Vorlage vor, gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen der unteren Gerichtsinstanzen nur noch der Rekurs an das Obergericht zur Verfügung zu stellen (§ 271 Abs. 2 ZPO); ein Weiterzug an das Kassa-

tionsgericht mittels Nichtigkeitsbeschwerde ist ausgeschlossen (§ 284 Ziffer 7 ZPO). Damit wird der Rechtsmittelzug gegenüber der geltenden Rechtslage um eine Rechtsmittelinstanz verkürzt, was zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Gleichwohl wird, da mit dem Rekurs sämtliche formellen und materiellen Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt werden können, die Qualität des Rechtsmittelentscheides hoch gehalten. Folgte man demgegenüber dem Anliegen der Motion KR-Nr. 242/1996, wonach gegen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein soll, führte das zu einer nicht zu unterschätzenden Qualitätseinbusse des Rechtsmittelsystems. Zum einen können mit einer Nichtigkeitsbeschwerde nur die in § 281 ZPO genannten Mängel geltend gemacht werden, also die Rügen, es sei ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz verletzt worden, der Entscheid beruhe auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme oder es sei klares materielles Recht verletzt worden. Ausgeschlossen wäre die Nichtigkeitsbeschwerde demgegenüber, wenn unzutreffende Annahmen über den Sachverhalt getroffen wurden, die nicht gerade willkürlich sind, wenn das materielle Recht in einer nicht zweifellos unzutreffenden Weise ausgelegt wird oder wenn gerügt wird, die gesetzlich vorgeschriebene Würdigung der Umstände oder die Beachtung wichtiger Gründe sei unkorrekt erfolgt. Ausgeschlossen wäre die Nichtigkeitsbeschwerde ferner, wenn ein Ermessensspielraum unangemessen ausgenützt worden ist, ohne dass gerade eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmissbrauch vorliegt (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur ZPO, § 281 N. 45 ff.). Mit dem Ersatz der von der Motion KR-Nr. 242/1996 ins Auge gefassten Nichtigkeitsbeschwerde durch den Rekurs werden ferner die formellen Hürden des Rechtsmittelverfahrens herabgesetzt. Auf Grund des in § 288 ZPO verankerten Rügeprinzips liegen diese bei der Nichtigkeitsbeschwerde nämlich wesentlich höher als beim Rekurs.

Die Neuordnung des Rechtsmittelsystems betrifft nur die Entscheide der unteren Gerichtsinstanzen. Soweit die oberen kantonalen Instanzen (Obergericht, Handelsgericht) vorsorgliche Massnahmen erstinstanzlich anordnen, steht nach wie vor als einziges kantonales Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht zur Verfügung.

Die Stellungnahmen in der Vernehmlassung, welche die vorgesehene Neuordnung des Instanzenzuges ablehnen, begründen dies im Wesentlichen mit einer gegenüber dem Anliegen der raschen Verfahrenserledigung stärkeren Gewichtung des Ziels, qualitativ hoch stehende Entscheidungen herbeizuführen. Die Stichhaltigkeit des Argumentes, wonach bei Abschaffung der Nichtigkeitsbeschwerde mehr Fälle mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht gezogen

würden, kann mit Blick auf die Verhältnisse in Kantonen, die keine Nichtigkeitsbeschwerde kennen, nicht von vornherein in Abrede gestellt werden. Dies entbindet den kantonalen Gesetzgeber jedoch nicht davon, für seinen Bereich das Rechtsmittelsystem sinnvoll auszugestalten. Für eine allfällige Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten an das Bundesgericht sind indessen andere Stellen zuständig. Das weitere Argument, wonach die blossе Möglichkeit zur Nichtigkeitsbeschwerde die Vorinstanzen zu sorgfältigerer Arbeit veranlassen würde, ist, sofern zutreffend, angesichts des Anliegens nach rascher Verfahrenserledigung von untergeordneter Bedeutung. Dem weiteren in der Vernehmlassung geäusserten Einwand, das zivilprozessuale Rechtsmittelsystem sei nicht im Detail, sondern gesamthaft zu überprüfen und zu korrigieren, ist entgegenzuhalten, dass ein solcher Schritt im Hinblick auf die in Entstehung begriffene eidgenössische Zivilprozessordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll wäre.

Das Obergericht regte an, die Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen im Massnahmeverfahren getroffene Entscheide betreffend unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung auszuschliessen. In Armenrechtsentscheiden würden bezüglich der finanziellen Verhältnisse über die gleichen Fragen wie bei den Unterhaltsberechnungen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen entschieden, und es müsse vermieden werden, dass durch eine Aufsplitterung des Rechtsmittelweges unterschiedlich entschieden würde. In der Tat kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei unterschiedlichen Rechtsmittelwegen die gleichen Fragen unterschiedlich beantwortet werden. Folgt man indessen dem Anliegen des Obergerichts, so führt das zu einer unerwünschten neuen Unterscheidung: Armenrechtsentscheide unterstünden grundsätzlich der Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht. Würden sie aber im Rahmen der Anordnung vorsorglicher Massnahmen getroffen, stünde nur der Rekurs zur Verfügung.

Die Vorlage verzichtet darauf, den im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Ausschluss der Nichtigkeitsbeschwerde auf Eheschutzverfahren auszudehnen. In der Tat unterscheidet sich dieses Verfahren von jenem der vorsorglichen Massnahmen dadurch, dass hier die Rechtsverhältnisse nicht bloss für die Dauer des Prozesses, sondern zeitlich unbeschränkt geregelt werden. Schon dies ruft nach einer stärkeren Gewichtung der Qualität des Rechtsmittelverfahrens. Hinzu kommt Folgendes: Zwar entfaltet auch der Eheschutzentscheid präjudizielle Wirkungen für einen allfälligen späteren Scheidungs- oder Trennungsprozess. Anders als bei den vorsorglichen Massnahmen kann diese unerwünschte Wirkung aber nicht dadurch herabgesetzt werden, dass der Rechtsmittelzug verkürzt und das Verfahren so beschleunigt wird. Eheschutzentscheide werden nämlich in der Regel

erwirkt, um die vierjährige Zeit des Getrenntlebens – allgemeine Voraussetzung für die Scheidung eine Ehe gegen den Willen eines Ehegatten (Art. 114 ZGB) – zu regeln. Das Ausmass der präjudizierenden Wirkung wird hier im Wesentlichen durch diese Frist bestimmt; es kann durch eine Verkürzung des Rechtsmittelzuges nicht herabgesetzt werden.

2. Abschaffung der Gerichtsferien

Die Gerichtsferien dauern vom 10. Juli bis und mit 20. August und vom 20. Dezember bis und mit 8. Januar. Während dieser Zeitspannen finden in der Regel keine Verhandlungen statt, und die gesetzlichen und richterlichen Fristen stehen still (§ 140 Abs. 1 GVG). Die Gerichtsferien soll es den Mitarbeitenden der Justiz ermöglichen, während der allgemein üblichen Ferienzeit Urlaub zu beziehen. Weiter sollen es den Parteien und den sie vertretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erspart werden, während dieser Zeitspannen Prozesshandlungen vornehmen zu müssen (Hauser/Hauser, Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 1978, N. 1 zu § 153).

Die Gerichtsferien weisen verschiedene Vorteile auf: Zum einen ermöglichen sie den Mitgliedern der Gerichte wie erwähnt den Bezug von Urlaub während der üblichen Ferienzeit, ohne dass auf den Geschäftsbetrieb der Gerichte, insbesondere den Sitzungsplan, besonders Rücksicht genommen werden müsste. Der durch den Wegfall von Verhandlungen hervorgerufene ruhigere Geschäftsgang ermöglicht es sodann, sich ungestört während einiger Zeit einem komplexen Fall zu widmen.

Auf der andern Seite sprechen folgende Gründe für die Abschaffung der Gerichtsferien:

- Erhöhung der Flexibilität. Der Verzicht auf Gerichtsferien vergrössert einerseits die Möglichkeiten zur individuellen Ferienplanung der Mitarbeitenden der Gerichte. Andererseits erhöht er die Flexibilität im Gerichtsbetrieb: Verhandlungen können dann durchgeführt werden, wenn es aus der Sicht des Prozessverlaufs als geeignet erscheint. Wie das bereits heute in der Praxis der Fall ist, wird bei der Ansetzung von Verhandlungen indessen soweit möglich auf die Abwesenheiten der Parteien und ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter Rücksicht genommen.
- Brechen von Belastungsspitzen. Nach Ablauf der Gerichtsferien häufen sich heute die Parteieingaben bei den Gerichten. Das führt zu Belastungsspitzen im Geschäftsbetrieb, die unerwünscht sind und dazu führen können, dass die Mitarbeitenden der Gerichte während der Herbstferienzeit keinen Urlaub nehmen können.

- Rechtsvereinheitlichung. Dass während der Gerichtsferien keine Verhandlungen stattfinden und die Fristen stillstehen, gilt nicht ausnahmslos; vorbehalten bleiben «dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen, das Verfahren vor Friedensrichter, das einfache und rasche Verfahren, das summarische Verfahren, das Rekursverfahren gegen familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien» (§ 140 Abs. 2 GVG). Die Vielzahl der Ausnahmen, wo die Gerichtsferien nicht gelten, rechtfertigt es, von diesem alt-hergebrachten Institut generell Abstand zu nehmen. Damit wird auch das Argument widerlegt, wonach die Parteien und ihre Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter während der Gerichtsferien nicht mit überraschenden Fristansetzungen und Verhandlungsterminen rechnen müssten, mithin die Stellvertretung insbesondere in kleineren Anwaltskanzleien einfacher einzurichten sei. Denn die Grösse des Ausnahmekataloges verbietet es den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten schon heute, darauf zu vertrauen, während der Gerichtsferien nicht unvermittelt zu einer Eingabe an ein Gericht aufgefordert zu werden.

Die dargelegten Vorteile der Abschaffung der Gerichtsferien überwiegen jene ihrer Beibehaltung.

3. Zeugnisverweigerungsrecht bei nicht ehelichen Lebenspartnerschaften

Nach geltendem Recht können in einem Zivilprozess das Zeugnis verweigern (§ 158 ZPO)

«1. Blutsverwandte und Verschwägerte beider Parteien in gerader Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie; [...];

2. Ehegatten und die geschiedenen Ehegatten einer Partei, letztere aber nur, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht;

3. der Vormund oder Beistand einer Partei.»

Hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts der Ehegatten drängt sich eine Anpassung an die gesellschaftliche Wirklichkeit auf. Heute leben sehr viele Personen in eheähnlichen Verhältnissen, ohne dass sie den Bund der Ehe eingegangen sind. Das gilt zum einen für Personen, die grundsätzliche Vorbehalte gegen das Institut der Ehe haben. Zum andern bestehen heute viele gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die hinsichtlich Intensität und Verbindlichkeit den Ehen in nichts nachstehen. Bei gelebter Nähe der beiden Partner drängt es auf, sie in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht gleichzustellen wie Eheleute.

Diese Zielsetzung wurde auch von den Vernehmlassungsteilnehmenden anerkannt. Die Kritik richtete sich einzig gegen die im Vorentwurf gewählte Formulierung; sie lasse zu viel Auslegungsspielraum offen und nehme zu starken Bezug auf die geschlechtliche Ausrichtung der Partnerschaft. Die Vorlage übernimmt die vom Obergericht vorgeschlagene Formulierung. In der Tat wird mit der Voraussetzung des mindestens einjährigen gemeinsamen Haushaltes ein klares Kriterium eingeführt, das verhältnismässig einfach zu überprüfen ist. Die zusätzlich erforderliche Intensität der Beziehung wird mit dem Ausdruck «Lebenpartnerin» beziehungsweise «Lebenspartner» zum Ausdruck gebracht; erforderlich ist eine Beziehung, welche die Perspektive einer (lebens-)langen Verbundenheit in sich trägt.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Ausschluss der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Rekursentscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen wird das Kassationsgericht weniger Fälle zu beurteilen haben, was eine Senkung der Staatsausgaben erwarten lässt.

Entgegen einer in der Vernehmlassung geäusserten Meinung wird die Abschaffung der Gerichtsferien nicht zu einer Kostenerhöhung führen. Dem Argument, dass während der von den Richterinnen und Richtern individuell bezogenen Ferien Ersatzrichterinnen und -richter eingestellt werden müssen, ist entgegenzuhalten, dass bei der Ansetzung von Verhandlungsterminen ohne weiteres auf die Ferienabwesenheiten Rücksicht genommen werden kann.

F. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Den einleitend genannten parlamentarischen Vorstössen wird mit der Vorlage vollständig oder in modifizierter Art entsprochen. Daher beantragt der Regierungsrat, sie als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi